

**Zeitschrift:** Wohnen

**Herausgeber:** Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

**Band:** 13 (1938)

**Heft:** 6

**Artikel:** Ein Arbeitsbeschaffungsprogramm des Bundesrates

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-101143>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Grund zu dieser Maßnahme soll sein, die Mieter zum Bleiben zu veranlassen, was der Genossenschaft viele Unkosten inkl. Insertionen erspart. Jeder Umzug ruft nach Änderungen, die dem neuen Mieter entsprechen müssen. Daraus entstehen für einzelne Wohnungen, die oft durch Zufall mehrmals gewechselt werden, übermäßige Reparaturkosten, die durch ein Verbleiben des gleichen Mieters, der sich den Dauermieter-Rabatt erwerben will, vermieden werden könnten.

Also im Grunde genommen eine einfache Rechnung: die Genossenschaft gibt, was sie andernfalls nicht ausgeben muß.

In dem neuen, verbesserten Antrag werden die Fristen bereits jeweils um ein Jahr verkürzt, der Anspruch auf 2 Prozent beginnt bereits nach dem vierten Jahre und erhöht sich nach je vier Jahren um ein weiteres Prozent.

Also bereits nach drei Jahren könnten wesentliche Verbesserungen gemacht werden, was als Zeichen der Vorteilhaftigkeit des Antrages gewertet werden kann.

Die Opposition gegen die straffe Anlegung von Reserven, von denen nur die nachfolgende Generation profitiere, wird dadurch gemildert, indem nun der langjährige Mieter gegenüber dem Neuzugezogenen den Vorteil des Dauermieter-Rabattes genießt, den der letztere erst erwählen muß. Es ist folglich ein Akt der Gerechtigkeit gegenüber dem langjährigen Genossenschafter, der mitgeholfen hat, die finanzielle Grundlage aufzubauen und zu festigen.

Was die Auszahlung des zufallenden Betrages anbetrifft, wurde dieser in feinsinniger Weise von den Initianten auf Mitte Dezember festgelegt. So kurz vor Weihnachten, wo jeder Franken doppelt zählt, ist natürlich so ein zusätzlicher Betrag erst recht willkommen.

Mit der Einführung und dem weiteren Ausbau des Dauermieter-Rabattes ist den Baugenossenschaften eine gute Chance in die Hände gegeben, für ihre Mieter eine Institution zu schaffen, die Dauermieter erzeugt. Die Möglichkeit besteht ebenfalls, daß ein Kind, das den Mietvertrag des Vaters übernimmt, sich dadurch den Genuss des vielleicht schon angewachsenen Rabattes verschafft. Dem Bestreben der Eltern, dem Kinde eine bessere Zukunft zu bieten, wird dadurch Vorschub geleistet. Auch das langjährige Zusammenwohnen mit gleichgesinnten Nachbarn erweckt in uns ein Gefühl des Daseins, mit andern Worten, man erwirbt sich ein Heim, das einem lieb wird.

Da die gemeinnützigen Baugenossenschaften durch vertragliche Abmachungen zu ansehnlichen Amortisationen verpflichtet sind, ist einmal der Zeitpunkt abzusehen, wo eine fühlbare Erleichterung der Verzinsungspflichten eintritt, was dannzumal für die Mieter eine Zinssenkung bedeuten wird; der Dauermieter-Rabatt hilft uns dabei, durch Erziehung zum Bleiben, daß auch wir oder unsere Kinder die Früchte ernten können, die wir heute mühevoll pflegen.

Mit diesem Moment wird dann erreicht sein, was wir heute erarbeiten, und die Wohnungsbauten der Genossenschaften werden bieten können, was wir wünschen, ein billiges, gesundes und befreites Wohnen.

## **Ein Arbeitsbeschaffungsprogramm des Bundesrates**

In der Märssession des Nationalrates wurde der Bericht des Bundesrates zur Arbeitsbeschaffungsinitiative der Richtlinien-Parteien beraten und dabei der Bundesrat eingeladen, seinerseits ein Arbeitsbeschaffungsprogramm auszuarbeiten.

Dieses Programm liegt nun vor und wird die eidgenössischen Räte in der gegenwärtigen Junisession beschäftigen. Wir entnehmen einer offiziellen Mitteilung an die Presse folgendes:

»Der Bundesrat hat das Programm für den Ausbau der militärischen Landesverteidigung und für die weitere Bekämpfung der Arbeitslosigkeit grundsätzlich gutgeheißen. Das Programm sieht für militärische Aufwendungen mit Einschluß der kriegswirtschaftlichen Vorsorge einen neuen Kredit von 193 Millionen Franken vor. Für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen anderer Art kommt ein weiterer Gesamtkredit von 202 Millionen Franken in Betracht. Davon betreffen 90 Millionen Fr. die Subventionierung von kantonalen Arbeitsbeschaffungsvorlagen für die nächsten Jahre. Weitere 37 Millionen Franken sind bestimmt, um Arbeitsbeschaffungsprojekte aus dem eidgenössischen Programm ganz oder beitragsweise zu finanzieren, so die Melioration der Linthebene, die Regulierung des Zürichsees, der Ausbau des alten Rheins bei St. Margrethen, wofür besondere Vorlagen ausgearbeitet werden; dann für den Ausbau der Gotthardlinie auf durchgehende Doppelpur bei Brunnen-Flüelen und bei Taverne, sodann die Elektrifikation der Brünigbahn. Inbegriffen sind auch Kredite für die Zivilluftfahrt und die Durchführung von Arbeitslagern und Sonderhilfen für kaufmännische, technische und künstlerische Berufe. Für die Förderung des Ausbaus der Alpenstraßen wird ein Zusatzkredit von 35 Millionen Franken vorgeschlagen, die hauptsächlich für Straßenverbindungen mit dem Kanton Graubünden Verwendung finden sollen. Um auch den ländlichen Verhältnissen und den Gebirgsgegenden Rechnung zu tragen, werden für Bodenverbesserungen, Bachverbauungen und Waldarbeiten 20 Millionen Franken angehoben, um die Großzahl rückständiger Projekte teilweise zu berücksichtigen, die aus den stark abgebauten Budgetkrediten nicht haben subventioniert werden können. Für wirtschaftsfördernde Maßnahmen verschiedener Art werden noch 20 Millionen Franken eingesetzt.«

## **VERBANDSNACHRICHTEN**

### **Sitzung des Zentralvorstandes, 11. Juni, in St. Gallen**

Der Zentralvorstand des Schweizerischen Verbandes behandelte in seiner Sitzung vom 11. Juni in St. Gallen die Frage der Beteiligung an der Landesausstellung 1939 und hieß den bezüglichen Vertrag mit der Landesausstellung gut. — Er nahm Kenntnis von weiteren Korrespondenzen zwischen dem Verband schweizerischer Konsumvereine und unserem Verband betreffend die gegenseitige Propaganda in Bau- und Konsumgenossenschaften. — Er beschloß, eine von der Sektion Basel eingereichte Resolution (siehe Versammlungsbericht) zur Frage der Revision der Wirtschaftsartikel der nachfolgenden Generalversammlung zu unterbreiten. — Er bewilligte im fernen grundsätzlich ein Darlehen aus dem Fond de roulement an die Allgemeine Baugenossenschaft Luzern und beschloß auf Wunsch der Société d'Habitation de Genève, eine Eingabe an den Bund zu richten betreffend die Herabsetzung der Zinsen auf die in der Nachkriegszeit zwecks Arbeitsbeschaffung gewährten Wohnbaudarlehen. — Sodann nahm er Kenntnis davon, daß die Sektion Basel innert kurzer Frist in der Lage sein wird, den übrigen Genossenschaften ein auf Grund des neuen Genossenschaftsrechtes bearbeiteten Statutentypus zu unterbreiten.